

Die Brotkarte in Steiermark.

Die steiermärkische Statthalterei hat eine Verordnung erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen: „Die in den Erzherzogtümern Oesterreich ober und unter der Enns und den Herzogtümern Salzburg, Kärnten und Krain in allen oder einzelnen Gemeinden und Ortschaften eingeführten amtlichen Wochenausweisarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden in allen jenen Gemeinden und Ortschaften des Herzogtums Steiermark, in welchen die amtlichen Ausweisarten der k. k. Statthalterei über den Verbrauch von Brot und Mehl eingeführt sind, oder künftighin eingeführt werden, mit der Einschränkung auf den ausschließlichen Bezug von Brot oder von aus Mehl erzeugten Speisen als gültig anerkannt. Die Abgabe von Mehl auf Grund solcher Ausweisarten ist verboten. Die in den genannten Kronländern ausgegebenen Tageskarten sind in Steiermark nicht gültig. An Reisende aus den genannten Kronländern, welche keinen Anspruch auf eine Tageskarte besitzen, können, wenn sie nicht in der Lage waren, den für den betreffenden Tag gültigen Ausweis ihres Wohnsitzes zu erhalten, nach freiem behördlichem Ermessen ihrer Berücksichtigungswürdigkeit Tagesausweise ausgefolgt werden. Die amtlichen Ausweisarten, welche in einer Gemeinde Steiermarks ausgegeben wurden, gelten mit der Einschränkung auf den Bezug von Brot ebenfalls in Niederösterreich und sind auch für nach Kärnten reisende Personen dort anerkannt worden. In Oberösterreich, Salzburg und Krain sind die bezüglichen Verfügungen in der nächster Zeit zu erwarten.“